



## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

Betreuungsangebot am Buß- und Bettag den 22.11.2023  
Kinder-Mitbring-Tag, Alter: ab 6 Jahre – 13 Jahre.....S.73

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;  
Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Tiefenthal  
zur Sicherung der von der Gemeinde Erlenbach b. Markthei-  
denfeld betriebenen Wassergewinnungsanlage  
„Tiefenthaler Brunnen“.....S.73

Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Leinacher Baches (Gewässer-km 0,0 bis  
Gewässer-km 3,4) im Bereich der Gemarkung  
Zellingen.....S.74

Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Aschbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 9,7)  
im Bereich der Gemarkungen Aschfeld, Bühler,  
Hundsbach, Münster und Obersfeld.....S.78

Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Laubersbaches (Gewässer-km 0,0 bis  
Gewässer-km 2,5) im Bereich der Gemarkung  
Frammersbach.....S.82

Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes  
des Erlenbaches (Gewässer-km 0,0 bis  
Gewässer-km 4,9) im Bereich der Gemarkungen  
Marktheidenfeld und Erlenbach  
b.Marktheidenfeld.....S.86

### Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Hundsbacher Gruppe für das  
Haushaltsjahr 2023.....S.90

## Kreisangelegenheiten

### Betreuungsangebot am Buß- und Bettag den 22.11.2023 Kinder-Mitbring-Tag, Alter: ab 6 Jahre – 13 Jahre

Jedes Jahr im Herbst werden einige Eltern erneut vor eine Herausforderung gestellt. Am Buß- und Bettag findet kein Unterricht statt, in der Arbeitswelt hingegen wird der Tag nicht als Feiertag behandelt. Dadurch kann die Betreuung der Kinder an diesem Tag nicht durchgeführt werden. Hier soll ein Angebot des Landratsamtes Main-Spessart Abhilfe schaffen. Bereits seit vielen Jahren findet der Kinder-Mitbring-Tag statt. Die Kommunale Jugendarbeit wird für den 22.11.2023 ein tolles Programm zusammenstellen.

Der Unkostenbeitrag für die Ganztagesbetreuung mit Verpflegung liegt bei 10,00 €, mit Ferien- und Freizeitpass bei 9,50 €.  
Die Betreuungszeit ist von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr.

Anmelden kann man sich online unter: [www.main-spessart.de/Ferienprogramm](http://www.main-spessart.de/Ferienprogramm).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [jugendpflege@lramsp.de](mailto:jugendpflege@lramsp.de) oder 09353/793-1541.

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

### Vollzug der Wassergesetze;

**Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Tiefenthal zur Sicherung der von der Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld betriebenen Wassergewinnungsanlage „Tiefenthaler Brunnen“**

Az.: 54-863-61/21-W

Das Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176), in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

**Verordnung****§ 1****Aufhebung der Verordnung**

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Marktheidenfeld vom 17.07.1967 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkung Tiefenthal zur Sicherung der von der Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld betriebenen Wassergewinnungsanlage „Tiefenthaler Brunnen“, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Marktheidenfeld vom 02.08.1967 (MARBl. 1967 Nr. 31 S. 1), zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.05.1978, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart vom 11.05.1978 (MSBl. 1978 Nr. 18 S. 106), wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 24.07.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter  
Landrätin

**Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Leinacher Baches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 3,4) im Bereich der Gemarkung Zellingen**

Az.: 54-645-44/23-W

**Bekanntmachung**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Leinacher Baches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 3,4) im Bereich der Gemarkung Zellingen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Leinacher Baches wurde von Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 3,4 im Bereich des Marktes Zellingen (Gemarkung Zellingen) berechnet und in Karten dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) in dunkelblauer Farbe markiert.

In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in blauer Parallelschraffur dargestellt.

Die vorgenannten Karten liegen im Landratsamt Main-Spessart – Untere Wasserrechtsbehörde – während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können diese Karten auch beim Markt Zellingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner stehen sämtliche Unterlagen (Bekanntmachung, Erläuterungsbericht, Übersichtskarten sowie Detailkarten) auf der Website des Landratsamtes Main-Spessart unter der Adresse

<https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen> zum Abruf bereit.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den vorgenannten Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann abweichend vom vorgenannten Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend vom vorgenannten Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 WHG ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. erhebliche Sachschäden oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Main-Spessart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. für Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Main-Spessart über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Main-Spessart höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 04.11.2021 (MSBl. 2021 Nr. 52 S. 192) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet des Mains sowie das durch Rechtsverordnung vom 20.10.1987 (MSBl. 1987 Nr. 40 S. 137) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet des Zellinger Geisgrabens bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für diese Gebiete gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung sowie die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie nach §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

#### Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Onlinedienst „UmweltAtlas Bayern - Themenbereich Naturgefahren“ (Internetadresse: <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren>) für die Öffentlichkeit dokumentiert.

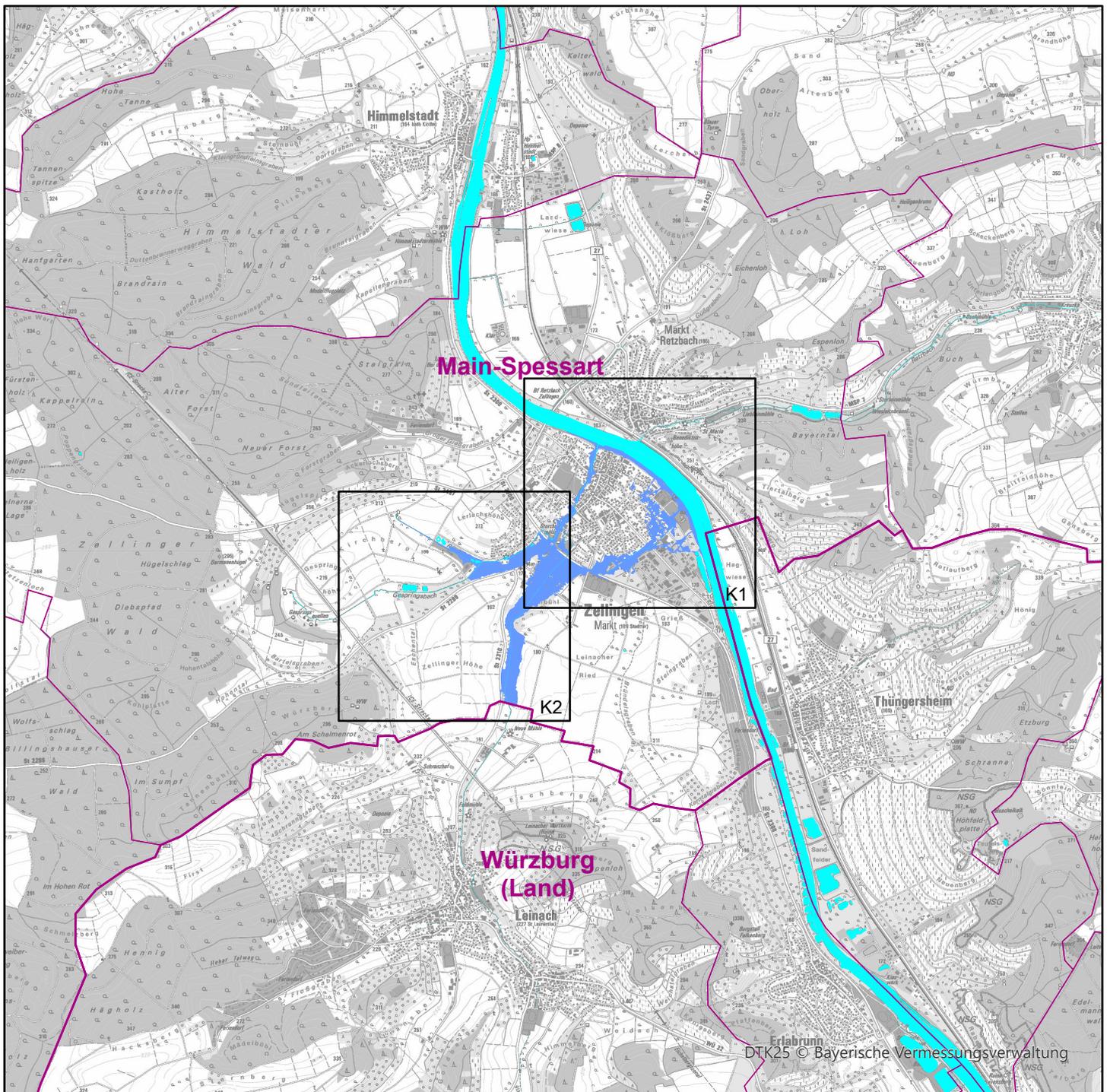
Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie zum Festsetzungsverfahren können unter der Internetadresse <https://www.iug.bayern.de> abgerufen werden.

Auskünfte zu den berechneten Wasserspiegellagen erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Internetadresse: <https://www.wwa-ab.bayern.de>).

Karlstadt, 15.09.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez. Sabine Sitter  
Landrätin

Anlage  
1 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000



DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Übersichtskarte

Maßstab 1:50.000

Vorhaben:  
Leinacher Bach, Gewässer 3. Ordnung  
Fluss-km 0,0 bis 2,7  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Geobasisdaten:  
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)  
1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten:  
Informationssystem Wasserwirtschaft

## Legende

- Gewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt

**Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Aschbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 9,7) im Bereich der Gemarkungen Aschfeld, Bühler, Hundsbach, Münster und Obersfeld**

Az.: 54-645-43/23-W

**Bekanntmachung**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Aschbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 9,7) im Bereich der Gemarkungen Aschfeld, Bühler, Hundsbach, Münster und Obersfeld

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Aschbaches wurde von Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 9,7 im Bereich der Gemeinde Eußenheim (Gemarkungen Aschfeld, Bühler, Hundsbach, Münster und Obersfeld) berechnet und in Karten dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) in dunkelblauer Farbe markiert.

In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in blauer Parallelschraffur dargestellt.

Die vorgenannten Karten liegen im Landratsamt Main-Spessart – Untere Wasserrechtsbehörde – während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können diese Karten auch bei der Gemeinde Eußenheim während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ferner stehen sämtliche Unterlagen (Bekanntmachung, Erläuterungsbericht, Übersichtskarten sowie Detailkarten) auf der Website des Landratsamtes Main-Spessart unter der Adresse

<https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen> zum Abruf bereit.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den vorgenannten Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann abweichend vom vorgenannten Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend vom vorgenannten Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 WHG ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. erhebliche Sachschäden oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Main-Spessart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. für Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Main-Spessart über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Main-Spessart höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 09.03.2020 (MSBl. 2020 Nr. 5 S. 51) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Wern bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung sowie die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie nach §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

#### Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Onlinedienst „UmweltAtlas Bayern - Themenbereich Naturgefahren“ (Internetadresse: <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren>) für die Öffentlichkeit dokumentiert.

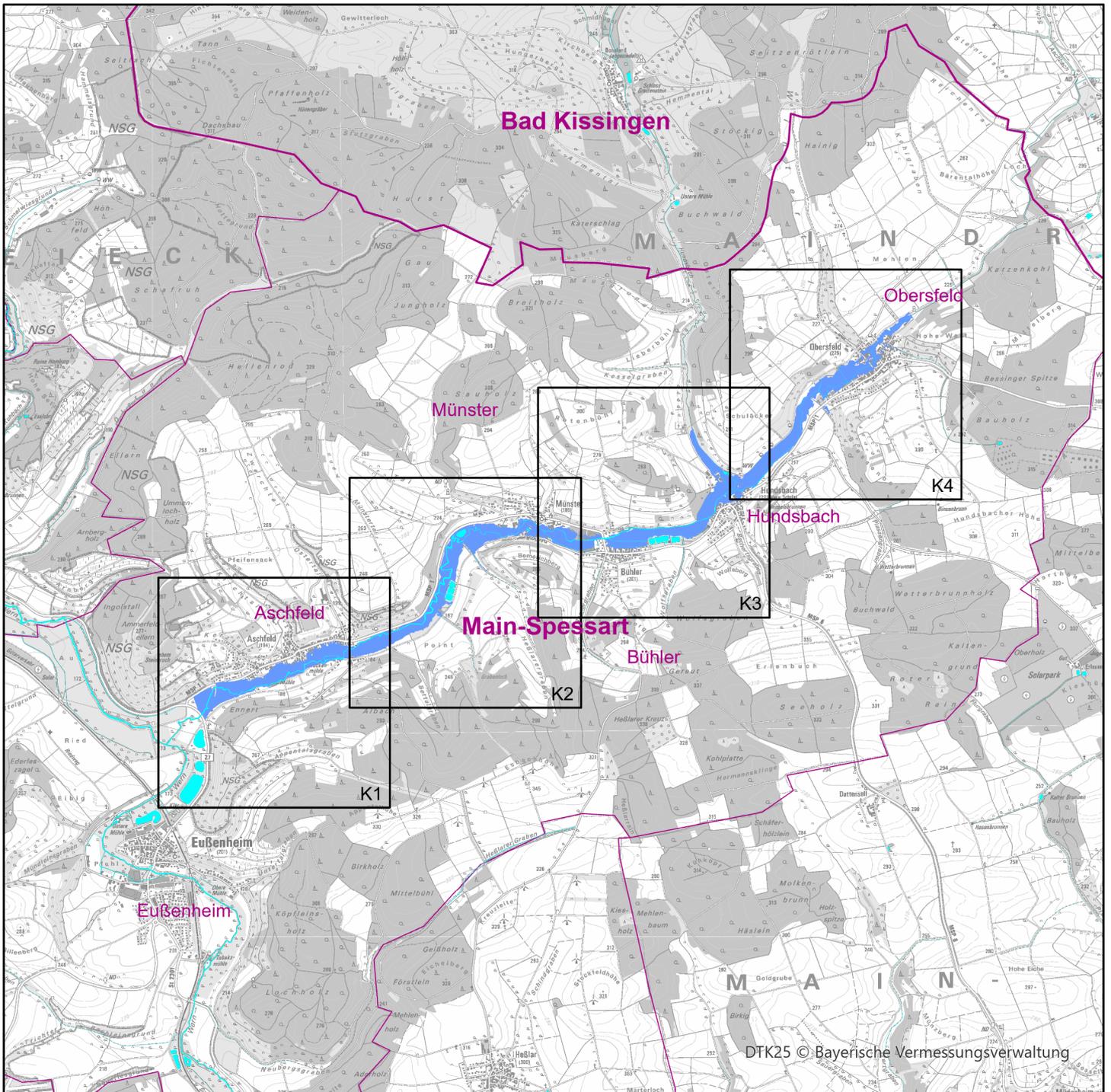
Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie zum Festsetzungsverfahren können unter der Internetadresse <https://www.iug.bayern.de> abgerufen werden.

Auskünfte zu den berechneten Wasserspiegellagen erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg  
(Internetadresse: <https://www.wwa-ab.bayern.de>).

Karlstadt, 15.09.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez. Sabine Sitter  
Landrätin

Anlage  
1 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000



DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Übersichtskarte

Maßstab 1:50.000

Vorhaben:  
 Aschbach, Gewässer 3. Ordnung  
 Fluss-km 0,0 bis 9,7  
 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Geobasisdaten:  
 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)  
 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten:  
 Informationssystem Wasserwirtschaft

## Legende

- Gewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt

**Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Laubersbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 2,5) im Bereich der Gemarkung Frammersbach**

**Bekanntmachung**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Laubersbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 2,5) im Bereich der Gemarkung Frammersbach

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Laubersbaches wurde von Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 2,5 im Bereich des Marktes Frammersbach (Gemarkung Frammersbach) berechnet und in Karten dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) in dunkelblauer Farbe markiert.

In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in blauer Parallelschraffur dargestellt.

Die vorgenannten Karten liegen im Landratsamt Main-Spessart – Untere Wasserrechtsbehörde – während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können diese Karten auch beim Markt Frammersbach während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ferner stehen sämtliche Unterlagen (Bekanntmachung, Erläuterungsbericht, Übersichtskarten sowie Detailkarten) auf der Website des Landratsamtes Main-Spessart unter der Adresse

<https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen> zum Abruf bereit.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den vorgenannten Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann abweichend vom vorgenannten Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend vom vorgenannten Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 WHG ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. erhebliche Sachschäden oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Main-Spessart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. für Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Main-Spessart über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Main-Spessart höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 25.04.2022 (MSBl. 2022 Nr. 7 S. 32) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Lohr bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung sowie die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie nach §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Onlinedienst „UmweltAtlas Bayern - Themenbereich Naturgefahren“ (Internetadresse: <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren>) für die Öffentlichkeit dokumentiert.

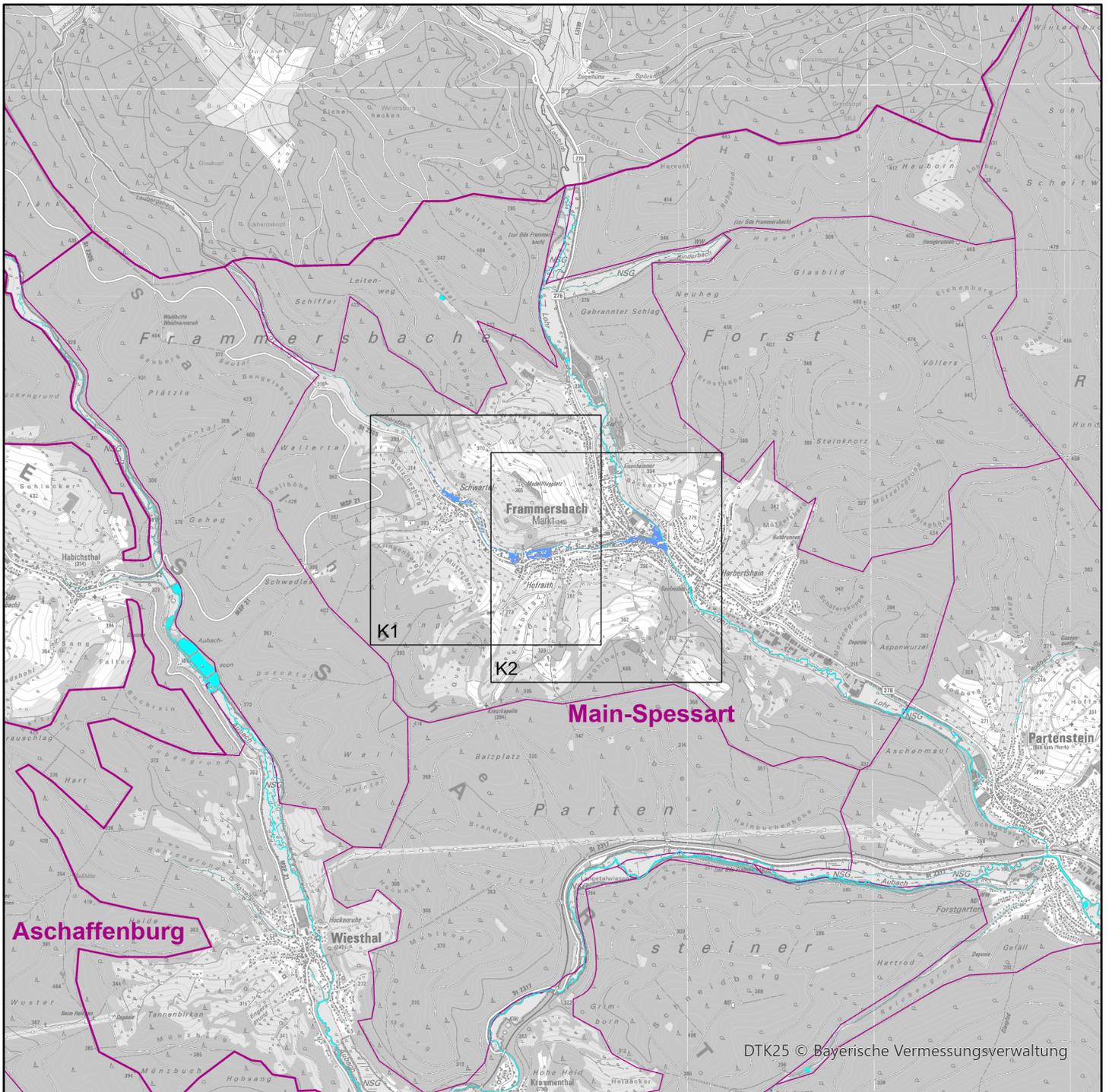
Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie zum Festsetzungsverfahren können unter der Internetadresse <https://www.iug.bayern.de> abgerufen werden.

Auskünfte zu den berechneten Wasserspiegellagen erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg  
(Internetadresse: <https://www.wwa-ab.bayern.de>).

Karlstadt, 15.09.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez. Sabine Sitter  
Landrätin

Anlage  
1 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000



DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Übersichtskarte

Maßstab 1:50.000

Vorhaben:  
 Laubersbach, Gewässer 3. Ordnung  
 Fluss-km 0,0 bis 2,5  
 Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Geobasisdaten:  
 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)  
 1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten:  
 Informationssystem Wasserwirtschaft

## Legende

-  Gewässer
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattschnitt

**Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Erlenbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9) im Bereich der Gemarkungen Marktheidenfeld und Erlenbach b.Marktheidenfeld**

**Bekanntmachung**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes des Erlenbaches (Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9) im Bereich der Gemarkungen Marktheidenfeld und Erlenbach b.Marktheidenfeld

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Erlenbaches wurde von Gewässer-km 0,0 bis Gewässer-km 4,9 im Bereich der Stadt Marktheidenfeld (Gemarkung Marktheidenfeld) sowie im Bereich der Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld (Gemarkung Erlenbach b.Marktheidenfeld) berechnet und in Karten dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) in dunkelblauer Farbe markiert.

In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in blauer Parallelschraffur dargestellt.

Die vorgenannten Karten liegen im Landratsamt Main-Spessart - Untere Wasserrechtsbehörde - während der üblichen Dienstzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können diese Karten auch bei

- der Stadt Marktheidenfeld (für die Gemarkung Marktheidenfeld) und bei
- der Gemeinde Erlenbach b.Marktheidenfeld (für die Gemarkung Erlenbach b.Mar.)

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ferner stehen sämtliche Unterlagen (Bekanntmachung, Erläuterungsbericht, Übersichtskarten sowie Detailkarten) auf der Website des Landratsamtes Main-Spessart unter der Adresse

<https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen> zum Abruf bereit.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den vorgenannten Karten als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann abweichend vom vorgenannten Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Gemäß § 78 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend vom vorgenannten Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zulassen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78 Abs. 5 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 WHG ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Diese Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Main-Spessart kann im Einzelfall abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. erhebliche Sachschäden oder eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten.

Das Landratsamt Main-Spessart kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. für Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Main-Spessart über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Main-Spessart höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Das durch Rechtsverordnung vom 04.11.2021 (MSBl. 2021 Nr. 52 S. 192) amtlich festgesetzte und in den Detailkarten dargestellte Überschwemmungsgebiet des Mains bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung sowie die Ge- und Verbote nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie nach §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Onlinedienst „UmweltAtlas Bayern - Themenbereich Naturgefahren“ (Internetadresse: <https://www.umweltatlas.bayern.de/naturgefahren>) für die Öffentlichkeit dokumentiert.

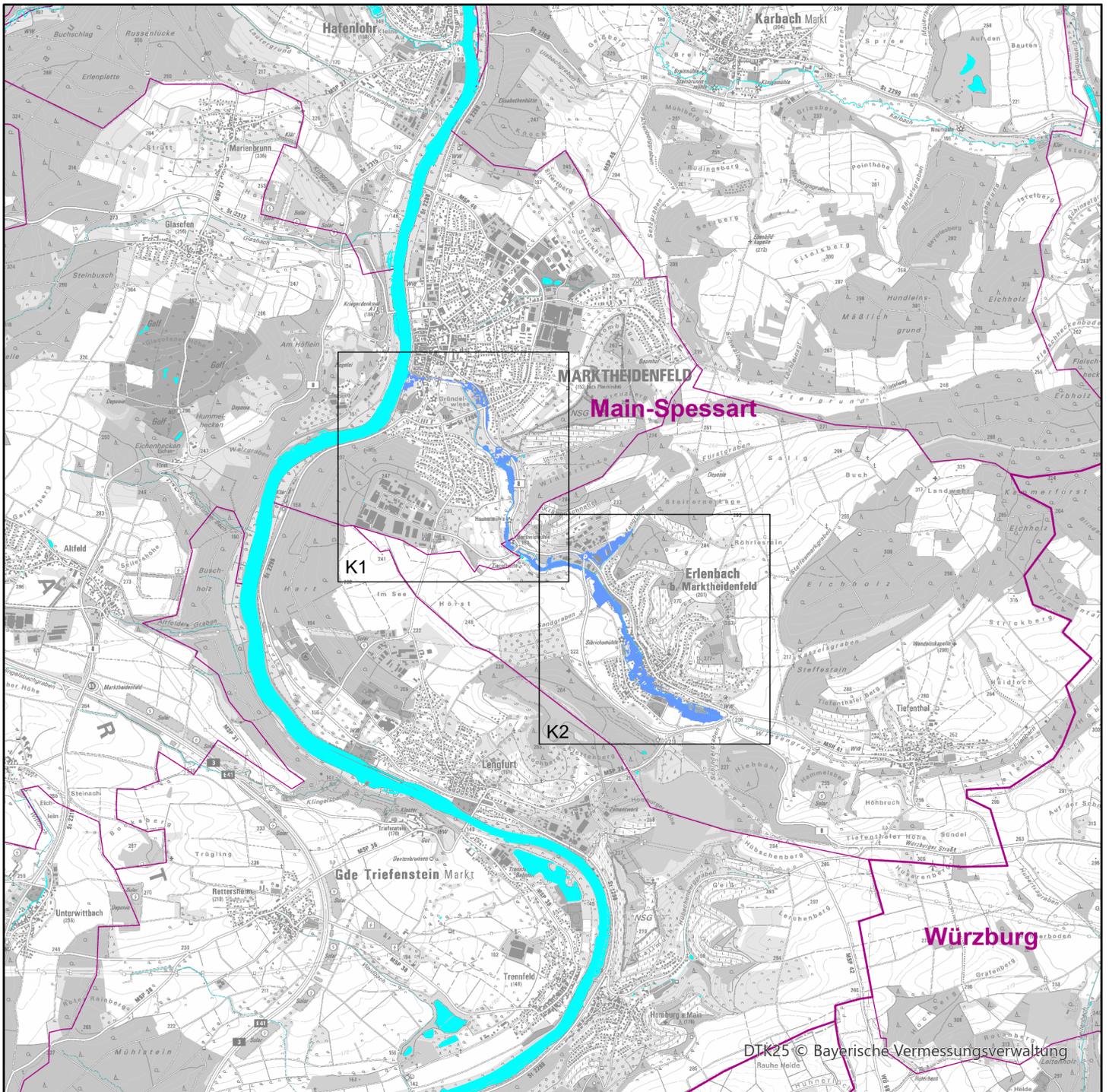
Weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie zum Festsetzungsverfahren können unter der Internetadresse <https://www.iug.bayern.de> abgerufen werden.

Auskünfte zu den berechneten Wasserspiegellagen erteilt das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Internetadresse: <https://www.wwa-ab.bayern.de>).

Karlstadt, 15.09.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez. Sabine Sitter  
Landrätin

Anlage  
1 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000



DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Übersichtskarte

Maßstab 1:50.000

Vorhaben:  
Erlenbach, Gewässer 3. Ordnung  
Fluss-km 0,0 bis 4,9  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Geobasisdaten:  
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)  
1:1000 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Fachdaten:  
Informationssystem Wasserwirtschaft

## Legende

- Gewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattschnitt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2023.

AZ.: 21 – 027.0.19-23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 04.09.2023 AZ: 21-027.0.19-23).

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

#### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe

Landkreis Main-Spessart

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....**460.100 EUR**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....**288.000 EUR** ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### **Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage-soll) wird auf 346.300 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel siehe Anlage. Eine Investitions-umlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Eußenheim, 08.09.2023

gez. Achim Höfling  
Zweckverband Hundsbacher Gruppe  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Rathauses der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

**Landkreis Main-Spessart: S i t t e r Landrätin**